

20. Änderung des Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf

(Teil A: Begründung)

Teil B: Umweltbericht



Stand: Entwurf 20.06.2016

**Samtgemeinde
Oldendorf-Himmelpforten**
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
Tel.: 04144/2099-0



cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 0 41 44 – 21 79 10, Fax 21 79 11
stadtplanung@cap-plan.de

Inhalt des Umweltberichtes (Teil B der Begründung)

1	Grundlagen des Umweltberichts	1
1.1	Inhalt und Ziele der Planung	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	1
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	4
2.1.1	Arten / Tiere und Biotope / Pflanzen	4
2.1.2	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	6
2.1.3	Boden	6
2.1.4	Wasser	6
2.1.5	Luft und Klima	7
2.1.6	Landschafts- und Dorfbild	8
2.1.7	Mensch und Siedlung	8
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	9
2.1.9	Wechselwirkungen	10
2.1.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	11
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	11
2.2.1	Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung	11
2.2.2	Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
2.4	Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel	12
3	Zusätzliche Angaben	12
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	12
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	12
3.3	Zusammenfassung	13

1 Grundlagen des Umweltberichts

Die Erstellung dieses Umweltberichts erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und 1a BauGB.

Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wird insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade, den Landschaftsplan der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf sowie die Umweltkarten des NLWKN und den Kartenserver des LBEG zugegriffen. Zudem wurde im Rahmen der Planung ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient der „Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße. Zur Einordnung der Untersuchungsfaktoren in Wertstufen wird als Literatur die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ vom Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen herangezogen.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf, umfasst zwei Teilflächen in der Gemeinde Burweg, Gemarkung Blumenthal. Im Rahmen der Planung soll durch geeignete Flächendarstellungen (gemischte Baufläche und Wohnbaufläche) eine behutsame Arrondierung des Siedlungsbereiches erfolgen. Ziel der Planung ist es, einerseits bestehende, dörflich geprägte Bebauungsstrukturen zu sichern und zum anderen eine maßvolle Bestandsergänzung durch Lückenschließungen planungsrechtlich vorzubereiten. Insgesamt können aufgrund der Planung perspektivisch ca. fünf Wohnhäuser errichtet werden. Die Planung bewegt sich im Rahmen der Eigenentwicklung.

Im Einzelnen umfasst die Änderung nachfolgende Teilflächen:

Fläche Nr.	Planungsziele	Geplante Darstellung	Größe (ca.)
20.1 (Gemeinde Burweg)	Darstellung gemischter Bauflächen zur Sicherung und Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur nördlich der Ostestraße	Gemischte Baufläche (M)	2,4 ha
20.2 (Gemeinde Burweg)	Darstellung von Wohnbauflächen zur maßvollen Bestandsergänzung nördlich der Straße „Zum Glind“	Wohnbaufläche (W)	0,87 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden § 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft

Fachgesetz	Umweltschutzziel
	<p>(allgemeiner Grundsatz)."</p> <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Ländkosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur-</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel
Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>

Fachplanung	Umweltschutzziel
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<p>Die freie unbesiedelte Landschaft ist als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Vegetation und Tierwelt; als Wirtschaftsraum für land- und forstwirtschaftliche Güter; als Freiraum für die Bevölkerung, insbesondere für eine naturverträgliche Erholungsnutzung zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nachhaltig zu sichern. Hierbei ist der Erhalt der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.</p> <p>Vor der Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind weitere Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen.</p> <p>Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind alternative Standorte zu prüfen.</p>
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<p><u>20.1:</u></p> <p>Siedlungsbereich = möglichst hoher Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation als Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln;</p> <p>nördlich angrenzend Zielkategorie-Gebiet des Arten- und Biotopschutzes ZK2- 010 „Ostegrünland zwischen Kranenburg und unterer Horsterbeck“, in dem als allgemeine Maßnahmen das Freihalten von biotopverbundbeeinträchtigenden baulichen Anlagen und als besondere Maßnahmen des Artenschutzes die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten vorgesehen ist: Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotschenkel, Seeadler, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, „Gänse und Schwäne aus dem Norden Eurasiens“, „Limikolen des Binnenlandes“, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Aal, Karausche, Schlammpeitzger, Grüne Mosaikjungfer.</p> <p><u>20.2:</u></p> <p>Siedlungsbereich = möglichst hoher Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation als Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln;</p> <p>östlich angrenzend Zielkategorie-Gebiet des Arten- und Biotopschutzes ZK3-015 „Moorteile südlich Burweg“ an, in dem als allgemeine Maßnahmen das Freihalten von biotopverbundbeeinträchtigenden baulichen Anlagen und als besondere Maßnahmen des Artenschutzes die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten vorgesehen ist: Braunkehlchen, Kiebitz, Kleinspecht,</p>

Fachplanung	Umweltschutzziel
	Neuntöter, Weißstorch, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus
Landschaftsplan (LP)	Der Landschaftsplan konkretisiert die Aussagen des alten LRP und bringt sie auf den Maßstab des FNP. Er trifft konzeptionelle Aussagen für die Kompensationsmaßnahmen.
Flächennutzungsplan (FNP)	20.1: Fläche für die Landwirtschaft 20.2: Fläche für die Landwirtschaft

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.1.1 Arten / Tiere und Biotope / Pflanzen

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, Pflanzenwelt: LRP, bestehende Nutzungen, Fachbeitrag Artenschutz
Bestand / Empfindlichkeit	<p>Beide Änderungsbereiche liegen im Naturraum Stader Geest, hier in der naturräumlichen Untereinheit „Oldendorfer Geest“</p> <p><u>20.1:</u></p> <p><i>Biotoptypen:</i> überwiegender Teil Siedlungsbereich, geringe Bedeutung und keine Empfindlichkeit; im Osten artenarmes Intensivgrünland, geringe Bedeutung; vereinzelt sonstige Feldhecken (HF) und alter Baumbestand (Eichen) vorhanden, mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit</p> <p><i>Fledermäuse:</i> In Bossel sind Quartiere der Breitflügelfledermaus bekannt. Im Plangebiet sind Quartiersvorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. In altem, stammstarkem Baumbestand können jedoch Fledermausquartiere vorhanden sein. In altem und / oder landwirtschaftlichen Gebäuden sind Quartiere hausbewohnender Arten nicht grundsätzlich auszuschließen, prinzipiell geringe bis mittlere Empfindlichkeit.</p> <p><i>Wirbellose:</i> Vorkommen der Libellenart Grüne Mosaikjungfer sind im Gebiet ZK2-010 „Ostegrünland zwischen Kranenburg und unterer Horsterbeck“ angegeben. Eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen, da aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate Lebensräume der Art nicht berührt werden, somit keine Empfindlichkeit.</p> <p><i>Brutvögel:</i> Nördlich angrenzende Grünlandniederung als für Brutvögel wichtiger Lebensraum (Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung) mit prinzipiell hoher Empfindlichkeit.</p> <p>In den Gehölzbeständen sind Vorkommen von Vögeln, die in Gehölzen frei brüten, möglich. Im alten Baumbestand sind zudem Höhlenbrüter möglich. Die landwirtschaftlichen Gebäude weisen z. T. geeigneten Lebensraum für gebäudebewohnende Vogelarten (z. B. Rauchschnalbe, Mehlschnalbe oder Schleiereule) auf. In den Gärten der Wohngrundstücke ist darüber hinaus von Vorkommen ungefährdeter, allgemein häufiger Vogelarten der Siedlungsbiotope auszugehen. Aufgrund der Freiflächengröße (unter 1 ha) und angrenzender Gehölze bzw. Bebauung sind die Lebensraumanforderungen gefährdeter Bodenbrüterarten (z. B. Feldlerche und Kiebitz) nicht gegeben, sodass von keinem Vorkommen von Bodenbrütern auszugehen ist, somit geringe Empfindlichkeit.</p> <p><u>20.2:</u></p> <p><i>Biotoptypen:</i> westlicher und östlicher Teil Siedlungsbereich, keine Empfindlichkeit; mittlerer Bereich artenarmes Intensivgrünland mit geringer</p>

	<p>Bedeutung und Empfindlichkeit; Baumreihe (überwiegend aus Rosskastanien, Stammdurchmesser 30 - 50 cm) mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit; Gehölze in Gartenbereichen z. T. mit mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit (alte, großkronige Eichen und Rosskastanien)</p> <p><i>Fledermäuse:</i> In Bossel sind Quartiere der Breitflügelfledermaus bekannt. Im Plangebiet sind Quartiersvorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. In altem, stammstarkem Baumbestand können jedoch Fledermausquartiere vorhanden sein, prinzipiell geringe bis mittlere Empfindlichkeit.</p> <p><i>Brutvögel:</i> In der Baumreihe sowie in den übrigen Gehölzbeständen sind Vorkommen von Vögeln, die in Gehölzen frei brüten, möglich. Im alten Baumbestand sind zudem Höhlenbrüter möglich. In den Gärten der Wohngrundstücke ist darüber hinaus von Vorkommen ungefährdeter, allgemein häufig vertretener Vogelarten der Siedlungsbiotope auszugehen. Aufgrund der Freiflächengröße (unter 1 ha) und angrenzender Gehölze bzw. Bebauung sind die Lebensraumanforderungen gefährdeter Bodenbrüterarten (z. B. Feldlerche und Kiebitz) nicht gegeben, sodass von keinem Vorkommen von Bodenbrütern auszugehen ist, somit geringe Empfindlichkeit.</p>
Vorbelastungen	Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist aufgrund der Bebauung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	<p><u>20.1:</u></p> <p>bei Gehölzerhalt keine erheblichen Auswirkungen auf wertvolle Biotope zu erwarten</p> <p>bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und (Brut-)Vögeln zu erwarten</p> <p>keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln im angrenzenden wichtigen Lebensraum der Osteniederung zu erwarten, da Planung sich im bestehenden Siedlungsbereich bewegt und keine erheblich störende Außenwirkung entfaltet</p> <p>Baubedingte Störungen durch Baulärm sind temporär. Das Plangebiet ist bereits im Bestand Störungen ausgesetzt, Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr werden die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</p> <p>Verlust von Lebensraum für Gehölzbrüter artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten, da betroffene Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten auf Gehölzbereiche im weiteren Umfeld ausweichen können. Voraussetzung ist der Erhalt des alten Baumbestandes.</p> <p><u>20.2:</u></p> <p>bei Gehölzerhalt keine erheblichen Auswirkungen auf wertvolle Biotope zu erwarten</p> <p>bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und (Brut-)Vögeln zu erwarten</p> <p>Baubedingte Störungen durch Baulärm sind temporär. Das Plangebiet ist bereits im Bestand Störungen ausgesetzt, Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr werden die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</p> <p>Verlust von Lebensraum für Gehölzbrüter artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten, da betroffene Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten auf Gehölzbereiche im weiteren Umfeld ausweichen können. Voraussetzung ist der Erhalt des alten Baumbestandes.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren)	<p>Erhalt vorhandener Biotope, insbesondere auch von standorttypischen Gehölzen und Großbäumen</p> <p>Verwendung heimischer, standorttypischer Gehölze entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation bei Neuanpflanzungen (Artenschutz, Landschaftsbild)</p>

und Baumaßnahmen)	<p>Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist bei Gehölzbeseitigung (siehe Fachbeitrag Artenschutz)</p> <p>Unterbrechung von Umbau- und Abrissarbeiten bei Sichtung nistender Arten (siehe Fachbeitrag Artenschutz)</p> <p>Inaugenscheinnahme von alten Eichen und anderen alten Laubbäumen nach Höhlen, Rissen, Spalten oder andere für Fledermäuse geeignete Strukturen vor Fällung; bei Verdacht auf Quartiervorkommen gezielte Nachweisuntersuchung (siehe Fachbeitrag Artenschutz)</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein Ausgleich erforderlich

2.1.2 FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich der Änderungsflächen gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

2.1.3 Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	<p>Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP</p> <p>Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt</p>
Bestand / Empfindlichkeit	<p>Keine Altlasten oder Altablagerungen auf Änderungsflächen vorhanden</p> <p>Geestplatte, Verbreitungsgebiet fluviatiler und glazifluvialer Sedimente</p> <p>geringes ackerbauliches Ertragspotenzial</p> <p>Der Boden in den bebauten Bereich als anthropogen geprägte Fläche anzusehen, wenig empfindlich gegenüber der Planung.</p> <p><u>20.1:</u> Braunerdeböden und deren Subtypen im Übergang zu Moorgleyböden</p> <p><u>20.2:</u> Braunerdeböden und deren Subtypen im Übergang zu Podsolböden und deren Subtypen</p>
Vorbelastungen	Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Versiegelung und Nutzung sowie die landwirtschaftliche Nutzung auf Freiflächen.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung auf insgesamt ca. 0,1 ha
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen)	<p>Wahl vorbelasteter oder zumindest teilweise genutzter Standorte</p> <p>Minimierung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung, weitestgehende Verwendung wasserdurchlässiger Materialien</p> <p>Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB</p> <p>Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Falle der Bebauung ca. 0,1 ha Ausgleich durch Anpflanzungen auf Eingriffsgrundstücken möglich.

2.1.4 Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	<p>Grundwasser: hydrogeologische Karte, LRP</p> <p>Oberflächenwasser: Nutzungs- und Biotopkartierung</p> <p>Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt</p>
Bestand /	Durch die Planung werden keine Schutzgebiete berührt. Auf den Ände-

Empfindlichkeit	<p>rungsflächen sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden.</p> <p><u>20.1:</u> 251 - 300 mm/a Grundwasserneubildungsrate</p> <p><u>20.2:</u> 251 - 300 mm/a Grundwasserneubildungsrate, Osten 50 - 100 mm/a Grundwasserneubildungsrate</p> <p>Die Empfindlichkeit gegenüber der Planung wird als gering eingeschätzt.</p>
Vorbelastungen	<p>Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen in dem mittleren bis hohen Stoffeintragsrisiko durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet oder der Umgebung. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers hier erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser werden beeinträchtigt.</p>
Erhebliche Auswirkungen der Planung	<p>Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch die Neubebauung und / oder Versiegelung und entsprechende Nutzung: Verlust der Regenwasserversickerung, dadurch Verminderung der Grundwasserneubildung; Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung. Aufgrund des zu erwartenden Umfangs der Versiegelung sind lediglich geringfügige Auswirkungen zu erwarten.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen)	<p>Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken</p> <p>Verbesserung der natürlichen Wasserreinigung durch Begrünung</p> <p>Sammlung des unverschmutzten, auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers und Versickerung auf den Grundstücken oder in offenen Gräben oder Zuführung in hausinterne Brauchwasserkreisläufe</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	<p>Keine zusätzliche Kompensation erforderlich</p>

2.1.5 Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	<p>Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klimabeeinflussende Faktoren: LRP</p> <p>Emissionsquellen: Flächennutzungsplan, RROP</p>
Bestand / Empfindlichkeit	<p>Klimabezirk Niedersächsisches Flachland, Bestandsklima steht unter maritimem Einfluss (durch Nähe zu Elbe und Nordsee).</p> <p>Das Bestandsklima ist lokal durch den Gehölzbestand geprägt.</p> <p>Das Klima ist gegenüber der Planung wenig empfindlich. Die Luftqualität ist als gut zu bewerten, Schutzgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung anzusehen.</p>
Vorbelastungen	<p>Geringe Vorbelastungen sind im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen der Planung	<p>Die Auswirkungen auf das Klima sind durch die Planung als geringfügig zu beurteilen, da sie lediglich auf das Kleinklima beschränkt bleiben und die zu erwartenden Bebauungs- und Versiegelungsdichten kaum Einflüsse haben werden. Falls Gehölzbestände entfernt werden müssen, kann sich das Mikroklima kleinräumig, jedoch nicht erheblich, verändern.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen)	<p>Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung und weitestgehende Verwendung wassergebundener Decken</p> <p>Nutzung regenerativer Energien durch z.B. Photovoltaik</p> <p>Erhalt der Gehölzbestände</p> <p>ggf. neue Anpflanzungen auf Eingriffsgrundstücken</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	<p>Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich</p>

2.1.6 Landschafts- und Ortsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LRP Dorfbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	<u>20.1:</u> Lage in einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und –erleben (Oste mit Osteniederung/LBE-036), prinzipiell hohe Empfindlichkeit; nördlich angrenzend Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllt, prinzipiell hohe Empfindlichkeit Gehölzbestände im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung mit positiver Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild <u>20.2:</u> Plangebiet in einem Gebiet mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild und –erleben (Feldflur südlich Himmelpforten, Grünlandgebiet), prinzipiell mittlere Empfindlichkeit; nordöstlich angrenzend Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines LSG erfüllt, prinzipiell hohe Empfindlichkeit. Gehölzbestände und Baumreihe im Plangebiet und der näheren Umgebung mit positiver Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild
Vorbelastungen	<u>20.1:</u> Vorbelastungen durch bestehende Bebauung (insb. landwirtschaftliche Gebäude), den landwirtschaftlich Grünlandflächen und der Sandabbaufläche <u>20.2:</u> Vorbelastungen durch vorhandene Bebauung, den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie der Lage in der Beeinträchtigungszone der Bundesstraße
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Eine ausreichende Einbettung wird durch die bestehenden Gehölze im Plangebiet und der Umgebung gewährleistet, sodass keine erheblichen durch die Planung zu erwarten sind.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen)	Beschränkung der Bebauungsdichte und Bauhöhen Erhalt vorhandener Gehölze bzw. ortsbildprägender Großbäume mit besonderer Bedeutung Verwendung heimischer, standorttypischer Gehölze bei Anpflanzungen Verwendung regionaltypischer Einfriedungen, z.B. Hecken
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich

2.1.7 Mensch und Siedlung

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, Geruchsgutachten
Bestand / Empfindlichkeit	Für die Naherholung wichtige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen, wenig empfindlich gegenüber der Planung. Die Umgebung der Änderungsflächen ist durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, landwirtschaftliche Hofstellen, die Sandabbaustelle Stellberg sowie vorhandene Wohnbebauung geprägt, keine bis geringe Empfindlichkeit gegenüber der Planung. Kreisstraßen im Bereich der Änderungsflächen mit niedrigem Verkehrsaufkommen Immissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe und angren-

	zendes Abbaugelände, prinzipiell hohe Empfindlichkeit
Vorbelastungen	Vorbelastung durch die vorhandene Nutzung (u.a. Hofstelle) und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Sandabbaufläche.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Keine erheblichen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen in den noch nicht bebauten Bereichen zu erwarten (siehe Abschnitt Immissionsschutz und Geruchsgutachten) Keine erheblichen Auswirkungen durch Sandabbau zu erwarten
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen)	<u>20.1:</u> Ggf. Maßnahmen zum Lärmschutz im Nahbereich der Kreisstraße
Maßnahmen zum Ausgleich	Keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler, Archäologische Denkmäler, Bodendenkmäler: Scoping
Bestand / Empfindlichkeit	Geschützte Baudenkmale oder Bodendenkmäler sowie sonstige geschützte, besonders bedeutsame oder empfindliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgüter besteht nicht, geringe Empfindlichkeit. <u>20.1:</u> Baudenkmal „Ostestraße 19“ in einiger Entfernung
Vorbelastungen	Vorbelastungen bzw. Zerstörung von Bodendurch vorhandene und ehemalige Bebauung möglich <u>20.1:</u> Das Baudenkmal liegt in ausreichender Entfernung, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Keine erheblichen Auswirkungen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Maßnahmen erforderlich
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein Ausgleich erforderlich

2.1.9 Wechselwirkungen

Wirkfaktor ⇒	Mensch	Tiere Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
wirkt auf ↓							
Mensch	Abhängigkeit der Erholungsfunktion von Störungsarmut und Zugänglichkeit	Vielfalt der Arten und Strukturen verbessern Erholungswirkung	Standort für Kulturpflanzen, Lebens- und Arbeitsraum	Potenzielles Trinkwasser; Gewässer und Gräben erhöhen Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Siedlungsflächen	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft	Erhöht Attraktivität als Erholungsraum (Allee, Feldhecken)
Tiere Pflanzen	Intensive Nutzung und Straßenverkehr als Störfaktor für Tiere und Pflanzen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss des Bodenwasserhaushalts auf die Vegetation; Gräben als Lebensraum	Einfluss auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Vernetzung von Lebensräumen; Größe unzerschnittener Lebensräume	Lebensraum für Tiere und Pflanzen (alte Bäume, Gräben, Hecken)
Boden	Einfluss auf Bodenerosion durch Bewirtschaftung	ganzjährige Vegetationsdecke erhöht Erosionsschutz		Einfluss auf Bodenentstehung, Zusammensetzung und Erosion	Einfluss auf Bodenentstehung Erosion durch Wind und Niederschlag		Bodennutzung prägt die Bodenform
Wasser	Einfluss auf Versickerung durch Versiegelung	Vegetation erhöht Wasserspeicherung und Filterfähigkeit des Bodens	Schadstofffilter und -puffer; Ausgleichskörper im Wasserhaushalt; Durchlässigkeit zur Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstungsrate etc.)		Wasserführung (Gräben, Drainage) beeinträchtigt Wasserhaushalt
Klima/Luft	Belastung durch Verkehrsimmissionen	Gehölze wirken Windhemmend, klimatisch ausgleichend, Schadstoff filternd	Bodenrelief bestimmt Kleinklima	Einfluss durch Niederschlag und Verdunstung			
Landschaft	Nutzung prägt das Landschaftsbild (Acker, Obstbau, Gewerbe, Windkraft)	Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum von Natürlichkeit und Schönheit	Relief prägt Landschaftsbild	Gräben als Element für Landschaftsstruktur; Wasser beeinflusst Nutzung	Einfluss auf Standortfaktoren für Vegetation		Wallhecken, Bäume, Ackerflächen prägen Landschaftsbild
Kultur- + Sachgüter	Historische Nutzungen (Wallhecken, Obstwiesen) und Hinterlassenschaften (Bodendenkmäler)	Anbau von Nutzpflanzen	Konserviert (Bodendenkmäler); Lagerstätte von Bodenschätzen	Einfluss auf Nutzung und Notwendigkeit von Vorkehrungen (Gräben, Dämme etc.)	Einfluss auf Nutzungen und Notwendigkeit von Vorkehrungen (z.B. Wallhecken)	Einfluss durch Potenziale für Nutzungsmöglichkeiten	

Da nicht alle Wirkfaktoren durch die Planung betroffen sind, kommen auch nicht alle aufgeführten Wechselwirkungen als Auswirkungen der Planung zum Tragen. Besonders relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Der Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen durch Bodenversiegelung hat auch geringfügigen Einfluss auf das Mikroklima. Durch die Versiegelung wird nicht nur die Bodenfunktion beeinträchtigt, sondern auch der Grundwasserhaushalt beeinflusst. Die Beeinflussungen sind aufgrund des Flächenumfangs der noch nicht bebauten Bereiche jedoch gering.

2.1.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Mensch und Siedlung	zusätzliche Verkehrsimmissionen einwirkende Geruchsimmissionen	- •
Pflanzen/ Biotope	Verlust von Gehölzstrukturen	-
Tiere	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung)	•
Boden	Verlust von Böden und –funktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	•• •
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	- -
Klima / Luft	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	-
Landschafts- und Dorfbild	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen im Außenbereich	-
Kultur- + Sachgüter	Nicht betroffen	-
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	•

•• sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

In erster Linie wird durch die Planung eine Bebauung der Bebauungslücken und Freiflächen in den Änderungsflächen vorbereitet. Mit der Errichtung von ca. fünf Wohnhäusern in diesen Bereichen kommt es zu kleinflächigen Versiegelungen des Bodens und zu hiermit verbundenen Störungen der physikalischen Oberflächenstruktur sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, die jedoch zu vernachlässigen sind. Wertvoller Lebensraum wird bei Erhaltung der Gehölze nicht zerstört. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Erhalt vermieden.

2.2.2 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Darstellung der Bauflächen wäre eine Inanspruchnahme der noch nicht bebauten Bereiche ausgeschlossen. Die Freiflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen mit einer geringen für Natur und Landschaft würden erhalten bleiben. Auch die Gehölzbestände blieben erhalten. Wesentliche Veränderungen der Wertigkeit wären aufgrund der Vorbelastungen nicht sehr wahrscheinlich. Perspektivisch würden keine Gehölzanpflanzungen (Grünfläche) ergänzt werden, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Ersatz vorgesehen werden würden.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Fläche 20.1

Hinsichtlich des Standorts bestehen keine Planungsalternativen, da mit der Flächendarstellung eine Sicherung der bestehenden Bebauung und eine ortsbezogene Arrondierung erfolgen sollen.

Im Bereich der Wohnbebauung am Nedderweg wäre auch die Darstellung einer Wohnbaufläche denkbar. Da für den Bereich entlang der Ostestraße jedoch auch die vorhandene Nutzungsmischung gesichert werden soll, wird von dieser Darstellung abgesehen.

Die Darstellung einer Randeingrünung in Richtung Norden wird als nicht sinnvoll angesehen, da der Änderungsbereich zum einen bebaut ist und im westlichen und östlichen Bereich bereits durch Gehölze eingebettet ist. Zudem wird der mittlere Bereich durch den landwirtschaftlichen Betrieb geprägt, der in Richtung Norden Flächen nutzt.

Fläche 20.2

Hinsichtlich des Standorts bestehen keine Planungsalternativen, da mit der vorgenommenen Flächendarstellung eine standortbezogene Sicherung der vorhandenen Bebauung und eine maßvolle Fortentwicklung erfolgen.

Die Darstellung einer gemischten Baufläche (M) wird in diesem rückwärtigen Bereich als nicht zielführend angesehen, da der östliche Bereich bereits durch Wohnbebauung geprägt ist. Auch westlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung an, die teilweise als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die von einer dörflichen Nutzungsmischung geprägten Bereiche erstrecken sich dagegen entlang der Kreisstraßen.

An der südlichen Grenze ist die Darstellung einer Randeingrünung zur Einbettung in die freie Landschaft denkbar. Hiervon wird jedoch abgesehen, da von Richtung Süden aus die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt. Aus nördlicher Richtung ist zudem durch die bestehenden Gehölze um die landwirtschaftliche Hofstelle ebenfalls eine ausreichende Einbettung in die umgebende Landschaft sichergestellt.

2.4 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Es wird nur so viel landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die Planung in Anspruch genommen wie für die Umsetzung der Planungsziele notwendig. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach derzeitigem Stand innerhalb der Änderungsflächen möglich, sodass hierfür keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung selber sind keine gesonderten technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung der Änderungsfläche und auf der Grundlage der vorhandenen Materialien (s.o.).

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung der Planungen auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen sollte der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden.

Des Weiteren ist – wenn vorhanden – die Eintragung der notwendigen Ausgleichsflächen, falls diese doch nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen sollten, in ein Kompensationsflächenkataster zu empfehlen.

3.3 Zusammenfassung

Mit der 20. Änderung des Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf werden durch die getroffenen Darstellungen auf Flächen für die Landwirtschaft werden geringfügig erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Planung geht mit geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft einher, da die Änderungsbereiche bereits zu einem überwiegenden Teil baulich genutzt werden und die Wertigkeit der betroffenen Freiflächen als gering zu bewerten ist. Lediglich in den Bebauungslücken und Randbereichen ist perspektivisch mit einer erstmaligen Bebauung zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen zwar teilweise eine höhere Wertigkeit auf; ein Verlust der erhaltenswerten Gehölze kann im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen vermieden werden. Der Eingriff beschränkt sich bei Erhaltung der vorhandenen Gehölze auf die Versiegelung durch Neubebauung (insgesamt ca. fünf Wohnhäuser). Hierfür ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind in den noch bebaubaren Bereichen nicht zu erwarten.

Eine ausreichende Einbettung wird durch die vorhandenen Gehölze in den Änderungsbereichen sowie der Umgebung gewährleistet, sodass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten sind.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze sind potenzieller Lebensraum von Tieren. Es werden aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets keine wichtigen Lebensräume, die nicht in ausreichend großer Zahl im Umfeld vorhanden sind, in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung von geschützten Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, wenn Gehölzbestände erhalten bleiben und die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Maßnahmen bei Umsetzung von Bauvorhaben Beachtung finden.

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht zu erwarten.